

## Allgemeine Nutzungsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH für die Überlassung von Silos samt Silo- und Maschinenteknik und Materialcontainern (Mehrweggebinde)

(Stand 01.01.2018)

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

I. Allen – auch zukünftigen – Nutzungsüberlassungen von Silos samt Silo- und Maschinenteknik (insbesondere StoSilo, StoSilo Comb, StoSilo Minimix/-comb, StoSilo Midimix/-comb, StoSilo Maximix, StoSilo Vario, StoSilo Minipack, StoSilo Minibox M und O, Großsilos mit unterschiedlichen Behältergrößen und teilweise montierter Misch- und Fördererntechnik) sowie von Materialcontainern – nachfolgend einheitlich auch mit „Mehrweggebinde“ bezeichnet – der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH – nachfolgend einheitlich auch mit „Sto“ bezeichnet – gegenüber den in Abs. I genannten Kunden liegen ausschließlich diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen zugrunde. Sie gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH, die ebenfalls ausdrücklich Vertragsbestandteil und im Internet unter [www.sto.de](http://www.sto.de) abrufbar sind, im Konfliktfall vor. Abweichende oder in unseren Nutzungs- oder Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Sto hätte schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Nutzungsüberlassung, Mietzins, Nutzungsentgelt

I. Die Mehrweggebinde werden grundsätzlich vermietet. Sofern eine andere Art der Nutzungsüberlassung ausdrücklich vereinbart wird, insbesondere Leihe, gelten diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen entsprechend. Ein unterbrechungsfreier Betrieb des Mehrweggebundes ist nicht zugesagt.

II. Der Mietzins bzw. das Nutzungsentgelt ist der jeweils aktuellen Preisliste von Sto zu entnehmen.

III. Mehrkosten, die insbesondere aufgrund kundenspezifischer Anlieferungswünsche (Nachtfahrten, Zwischenlagerung, Fahrzeugbereithaltung, fremde Hilfe, Fachpersonal etc.) anfallen, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

IV. Etwaige Gebühren (z. B. Standgebühren), Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung und dem Betreiben des Mehrweggebundes beim Kunden anfallen, trägt der Kunde.

V. Jegliche Gebrauchsüberlassungen an Dritte bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Sto. Für den Fall, dass Sto die Zustimmung erteilen sollte, ist der Kunde verpflichtet, mit dem Dritten einen Vertrag unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu schließen.

### § 3 Anlieferung, Aufstellung und Zufahrt

I. Der Kunde hat für einen geeigneten und sicheren Aufstell- und Abladeplatz für die Mehrweggebinde über die gesamte Nutzungsüberlassung insbesondere unter Berücksichtigung von Boden- und Wetterverhältnissen sowie Füllgewicht zu sorgen und ihn vorzubereiten. Der Kunde muss insbesondere sicherstellen, dass ein standsicherer, fester und für die Belastung durch ein Mehrweggebinde geeigneter Untergrund vorhanden ist, und dabei die jeweils gültigen DGUV-Regeln beachten (z. B. DGUV Regel 113-005 [BGR/GUV-R 117-2], Behälter, Silos und enge Räume; Teil 2: Umgang mit transportablen Silos [[www.publikationen.dguv.de](http://www.publikationen.dguv.de)]).

II. Bei der Bestellung muss der Kunde Angaben über den gewünschten Stellplatz am jeweiligen Einsatzort (Lageplan, Handzeichnung, Foto, Markierung des Stellplatzes) machen. Bei Anlieferung weist der Kunde Sto oder dem Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von Sto den Aufstellplatz zu. Sollte zum Zeitpunkt der Anlieferung kein geeigneter Mitarbeiter des Kunden anwesend sein, hat der Kunde eine entsprechende Kennzeichnung des Aufstellplatzes, die dem vorher übersandten Lageplan entspricht, vorzunehmen.

III. Eine Überprüfung der Geeignetheit des Stellplatzes durch Sto findet nicht statt.

IV. Lieferfristen beginnen nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und

der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und aller technischen Fragen durch den Kunden. Liefertermine sind unverbindlich. Für verspätete Lieferung oder Nichtlieferung hat Sto nicht einzustehen.

V. Der Kunde wird geeignetes Personal zur Mitwirkung bei der Aufstellung und beim Abladen der Mehrweggebinde zur Verfügung stellen.

VI. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstell- bzw. Abladeplatz von Transportfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mind. 32 t sowie einer Breite von 2,55 m und einer Höhe von 4,00 m erreicht werden kann, ohne dass die Zufahrt, das Transportfahrzeug oder die Mehrweggebinde beschädigt werden. Der Kunde gewährleistet zu jeder Zeit freie Zufahrt zum Abstell- bzw. Abladeplatz. Sollte für die Anlieferung ein Autokran erforderlich sein, hat der Kunde dies Sto vorher schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat die Krankkosten zu tragen.

VII. Bei erschwerten Bedingungen, insbesondere bei unübersichtlicher Verkehrsführung oder wenn Rückwärtsfahrten erforderlich sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Sto oder dem Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von Sto ein Einweiser (siehe DGUV Regel 113-005 und § 46 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ [BGV/GUV-V D29]) gestellt wird. Der Einweiser darf sich dabei nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und darf während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.

VIII. Etwaige zum Abladen, zur Aufstellung sowie zum Betrieb von Mehrweggebunden erforderliche privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere zur Aufstellung auf fremden Grundstücken oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen, hat der Kunde einzuholen. Der Kunde wird zudem alle entsprechenden privat- oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten, z. B. auch die Verpflichtung, eine Beleuchtung bei Dunkelheit anzubringen, erfüllen und darüber hinaus alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Abladen, der Aufstellung und dem Betrieb zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und technischen Richtlinien (insbesondere die DGUV-Regeln, die unter [www.publikationen.dguv.de](http://www.publikationen.dguv.de) abrufbar sind) sowie Auflagen einhalten und dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter über diese Vorschriften und Richtlinien informiert sind und diese einhalten. Falls Sto als Eigentümer der Mehrweggebinde wegen Verstößes gegen derartige Vorschriften, Richtlinien oder Auflagen oder wegen fehlender Genehmigungen in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Kunde Sto von allen daraus entstehenden Ansprüchen und Kosten frei.

### § 4 Betrieb, Umsetzungen, Verkehrssicherungspflicht und Haftung des Kunden

I. Nach Aufstellung des Mehrweggebundes (sobald das Mehrweggebinde nicht mehr fest mit der Hebevorrichtung des Transportfahrzeuges verbunden ist) geht die Gefahr auf den Kunden über. Den Kunden treffen während der gesamten Nutzungsüberlassung bis zur Abholung des Mehrweggebundes durch Sto die Verkehrssicherungspflichten, die mit dem Einsatz von Mehrweggebunden verbunden sind.

II. Der Kunde ist für den sicheren Betrieb und Schutz während der gesamten Nutzungsüberlassung bis zur Abholung des Mehrweggebundes verantwortlich, dies beinhaltet auch die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigungen, Verlust und Abhandenkommen des Mehrweggebundes.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sich das Mehrweggebinde während der gesamten Vertragsdauer in einem verkehrssicheren Zustand befindet und dass dessen Betrieb gemäß den gesetzlichen und/oder berufsgenossenschaftlichen Regelungen erfolgt. Soweit nicht durch entsprechende Produkthaftung des Herstellers des Vertragsobjektes abgedeckt, haftet der Kunde für sämtliche (Personen- und Sach-) Schäden gegenüber Dritten, welche durch das Mehrweggebinde oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb verursacht worden sind oder mit ihm in Zusammenhang stehen. Wird Sto aus einem Schadensereignis durch Dritte in Anspruch genommen, stellt der Kunde Sto von Ansprüchen Dritter (insbesondere Bedienpersonal), die aus der Verletzung vorstehender Regelung entstehen, frei.

III. Das benötigte Zubehör (z. B. Mörtelschläuche, Spritzköpfe, Anschlusskabel, Fernsteuerkabel etc.) wird vom Kunden gestellt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass es sich um geeignetes, geprüftes und zugelassenes Zubehör handelt.

IV. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Mehrweggebinde und etwaig zur Verfügung gestelltes Zubehör ausschließlich ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend zu benutzen, sorgfältig zu behandeln und vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen sowie alle dazu erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.

V. Beim Nachblasen/Befüllen von Mehrweggebunden dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich der Mehrweggebinde aufhalten. Beim Befüllen von Mehrweggebunden ist der Unterbau, auf dem das Mehrweggebinde steht, ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Gegebenenfalls ist das Nachblasen abzubrechen und sind Gegenmaßnahmen einzuleiten.

VI. Soweit die Misch- und Fördereinheit eines Mehrweggebundes einen elektrischen Anschluss benötigt, wird der Kunde für einen sicheren elektrischen Anschlusspunkt, insbesondere für eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) entsprechend dem am Schaltschrank angegebenen Typ, Sorge tragen und alle insoweit bestehenden Bestimmungen, insbesondere die der Bauberufsgenossenschaft und hier besonders die aktuell gültige DGUV Information 203-006 (BGI/GUV-I 608) „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ ([www.publikationen.dguv.de](http://www.publikationen.dguv.de)), einhalten.

VII. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Mehrweggebinde (insbesondere die Maschinenteknik) nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers betrieben werden.

VIII. Der Kunde hat die gesetzlichen Vorgaben beim Betreiben der Silo- und Maschinenteknik einzuhalten (siehe DGUV Regel 101-013 [BGR 183] „Mörtelförder- und Mörtelspritzmaschinen“ unter [www.publikationen.dguv.de](http://www.publikationen.dguv.de)) und darf mit dem selbständigen Bedienen und Instandhalten von Mehrweggebunden (insbesondere der Maschinenteknik) nur geschulte und versicherte Mitarbeiter als Maschinenführer beauftragen, die 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, die 2. im Umgang und Instandhalten der Pumpen und der Förderleitungen unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu dem Kunden gegenüber nachgewiesen haben und 3. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen. Darüber hinaus hat er alle sonstigen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Nutzung und des Betriebs eigenverantwortlich zu prüfen und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Vorgaben bzgl. des Umgangs mit Gefahrstoffen, umwelt- und abfallrechtliche Regelungen sowie alle sonstigen insofern bestehenden Regelungen beim Einsatz und bei der Nutzung.

IX. Die Mehrweggebinde (insbesondere die Maschinenteknik) sind vor jeder Arbeitsschicht durch den Maschinenführer auf augenfällige Mängel zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, die den sicheren Betrieb beeinträchtigen, ist der Betrieb einzustellen und der Aufsichtführende unverzüglich zu verständigen. Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die betriebssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein. Der Maschinenführer hat dafür zu sorgen, dass das Zubehör entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf bzw. entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch einen Sachkundigen auf seinen betriebssicheren Zustand geprüft wird.

X. Vor Nutzung der Mehrweggebinde (insbesondere der Maschinenteknik) sind die Anwender entsprechend den Vorgaben des ArbSchG anhand der Kurzbedienungsanleitung (aufgeklebt am Schaltschrank) und der Betriebsanleitung ([www.sto.de](http://www.sto.de)) zu unterweisen und auf die Gefahren beim Umgang durch den Kunden hinzuweisen.

XI. Standortveränderungen und Umsetzungen von Mehrweggebunden dürfen ausschließlich von Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten durchgeführt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

XII. Bauliche Veränderungen der Mehrweggebinde bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Sto. Für den Fall, dass diese Zustimmung erteilt werden sollte, ist der Kunde bei Vertragsbeendigung zum Rückbau verpflichtet.

XIII. Die überlassenen Mehrweggebinde dürfen nur mit Materialien der Sto-Gruppe befüllt und verwendet werden. Die Maschinenteknik sowie das Zubehör sind durch den Kunden zu reinigen. Eine Reinigung hat in jedem Fall am Ende eines Einsatztages zu erfolgen. Bei Bedarf auch

mehrmals täglich, wobei Stillstandszeiten und Materialbesonderheiten zu beachten sind.

**XIV.** Der Kunde beachtet die am Aufstellort jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, welche den Umgang mit Mehrwegverpackungen betreffen.

#### § 5 Gewährleistung

**I.** Das Mehrweggebinde wird gebrauchstauglich zur Verfügung gestellt. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es sich bei dem Mehrweggebinde inklusive der Misch- und Fördertechnik um eine gebrauchte Maschine handeln kann, die die üblichen Abnutzungen aufweist. Sto erklärt, dass die Abnutzungsspuren zum Zeitpunkt der Übergabe des Silos dessen technische Gebrauchsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen. Darüber hinausgehende Gewährleistungspflichten und/oder Garantien werden durch Sto nicht übernommen.

**II.** Der Kunde ist verpflichtet, die Mehrweggebinde bei Anlieferung auf Mängel, Betriebsfähigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen und diese Punkte sowie den Übernahmezeitpunkt durch den unterschriebenen Lieferschein zu bestätigen. Bei versteckten Mängeln hat der Kunde diese unmittelbar nach Entdeckung anzuzeigen.

#### § 6 Eigentum

**I.** Das Mehrweggebinde bleibt während der gesamten Nutzungsüberlassung im Eigentum von Sto. Etwaig angebrachte Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt, verfälscht oder unkenntlich gemacht werden.

**II.** Der Kunde ist verpflichtet, eine Beschlagnahme des Mehrweggebundes, insbesondere durch Pfändung, sowie einen Antrag auf Insolvenzeröffnung sowie die Insolvenzeröffnung selbst umgehend Sto zu melden und den Insolvenzverwalter oder andere Dritte auf das Eigentum von Sto hinzuweisen.

**III.** Der Kunde ist verpflichtet, Sto bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen der Mehrweggebinde unverzüglich zu unterrichten. Bei Verletzung dieser Pflicht hat Sto das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Kunde hat diejenigen Kosten zu ersetzen, die für die Wiederbeschaffung der Mehrweggebinde aufgewendet werden müssen.

#### § 7 Instandhaltung, Instandsetzung

**I.** Unbeschadet der Regelungen in § 4 zum Gefahrenübergang ist eine Instandhaltung und Instandsetzung der Mehrweggebinde während der Zeit des Verbleibs beim Kunden alleine durch Sto oder von Sto beauftragte Dritte vorzunehmen. Dies beinhaltet Reparaturen, Wartungsmaßnahmen und BGV A3-Prüfungen. Beruht der Defekt oder die der Instandhaltung/Instandsetzung zugrunde liegende Ursache auf einem technischen Defekt, so trägt Sto die Kosten. Beruht der Defekt auf einem Verschulden des Kunden (vertragswidrige Nutzung, Bedienungsfehler, Beschädigung durch unsachgemäße Sicherung sowie sonstige Beschädigungen durch Dritte), so werden die entstehenden Kosten dem Kunden durch Sto oder den von Sto beauftragten Dritten in Rechnung gestellt. Überschreiten die in Rechnung gestellten Kosten das Branchenübliche zzgl. eines Notfallzuschlags, so ist der Kunde berechtigt, bei entsprechendem Nachweis den Betrag entsprechend zu kürzen. Notwendige Arbeiten für die Wiederherstellung eines betriebsfähigen Zustands werden von Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten innerhalb von 24 Stunden ab Meldung des Schadens durchgeführt. Kann eine Reparatur innerhalb dieses Zeitraums nicht erfolgen, so erfolgt eine Ersatzlieferung des Mehrweggebundes binnen 48 Stunden. Die Stundenangaben gelten jeweils bezogen auf Arbeitstage. Für Ausfallzeiten, die für die Instandhaltung und Instandsetzung anfallen, wird darauf hingewiesen, dass, sofern es sich um Wartungsarbeiten oder Prüfungen handelt und diese während der Standzeit beim Kunden durchgeführt werden, hieraus keine Ansprüche vom Kunden hergeleitet werden können. Für den Fall eines technischen Defekts, der auf die Anlage zurückzuführen ist, gilt im Übrigen § 10.

**II.** Der Kunde hat Sto unverzüglich von jeglichen Schäden der Mehrweggebinde zu unterrichten.

#### § 8 Laufzeit, Kündigung

**I.** Für den Fall, dass eine Nutzungsdauer vereinbart worden ist, ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Ist keine Nutzungsdauer vereinbart, endet das Vertragsver-

hältnis durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Vertragspartei. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage.

**II.** Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine der Parteien in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen so wesentliche Einbußen erleidet oder zu erleiden droht, dass die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages ernsthaft gefährdet ist, oder wenn eine Partei eine vertragliche oder in Ausführung dieses Vertrages übernommene Verpflichtung trotz erfolgter Abmahnung nicht unverzüglich erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten nicht unverzüglich einstellt.

**III.** Setzt der Kunde nach Ablauf der Nutzungsdauer den Gebrauch des Mehrweggebundes fort, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von 2 Wochen schriftlich gegenüber der anderen Partei erklärt. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für Sto mit dem Zeitpunkt, zu dem Sto von der Fortsetzung Kenntnis erhält.

#### § 9 Reinigung, Rückgabe, Abholung

**I.** Der Kunde ist nach Ablauf der Nutzungsdauer bzw. nach Vertragsbeendigung zur Rückgabe des Mehrweggebundes verpflichtet. Er hat die vorzunehmende Rückgabe der zuständigen Sto-Logistik unter Angabe der Mehrweggebinde-Nr. unverzüglich zu melden und mit der Sto-Logistik einen Abholtermin zu vereinbaren. Der Kunde stellt sicher, dass das abzuholende Mehrweggebinde für Sto oder einen von Sto beauftragten Dritten bei Abholung frei zugänglich ist. Es gilt § 3 entsprechend.

**II.** Bei Rückgabe des Mehrweggebundes hat der Kunde Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten etwaige Beschädigungen oder Mängel schriftlich mitzuteilen. Dabei sind Dritte und/oder deren Erfüllungsgehilfen sowie Fahrer von Sto nicht berechtigt, eine verbindliche Abnahme durchzuführen und/oder gegenüber dem Kunden rechtsverbindliche Erklärungen bzgl. etwaiger Ersatzansprüche seitens Sto abzugeben.

**III.** Kosten, die Sto durch unberechtigte Beanstandungen, aufgrund einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung oder mangelhaften Reinigung der Mehrweggebinde sowie aufgrund defekt zurückgegebener Mehrweggebinde entstanden sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern dieser den jeweiligen Umstand zu vertreten hat.

**IV.** Vor der Rückgabe/Abholung sind die Mehrweggebinde vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen durch den Kunden zu entleeren. Die von Sto mitgelieferte Maschinentechnik, insbesondere Durchlaufmischer und Mörtelpumpen, sind vom Kunden sorgfältig zu reinigen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich bei Rückgabe kein Wasser, keine Abfälle und keine sonstigen Fremdstoffe in den Mehrweggebunden befinden. Das eventuell mit überlassene Zubehör, wie z. B. Sondensteuerung, Mischrohr, Mischwelle und Rüttler, muss gereinigt und sorgfältig an den dafür bestimmten Halterungen am Mehrweggebinde befestigt werden. Die im Nachgang anfallenden Kosten für nicht sachgemäße Reinigung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

**V.** Der Kunde ist verantwortlich für die Bestellung von Materialmengen im sog. Großsilo (Kapazität von 6,0 bis 22,5 m<sup>3</sup>) und im sog. Kleinsilo (Kapazität von 1,0 bis 3,0 m<sup>3</sup>). Eine Rückwiegung von in Kleinsilos befindlicher Ware erfolgt nicht. Warenrücklieferungen in Kleinsilos werden nicht vergütet. Das Silo ist vor Rückgabe vom Kunden zu entleeren.

**VI.** Die Rücknahme von wiederverwendbaren Materialien in ordnungsgemäßem Zustand erfolgt lediglich für Ware im sog. Großsilo (Kapazität ab 6,0 m<sup>3</sup>) und für nicht ausdrücklich in der aktuellen Preisliste ausgeschlossene Waren. Außerdem erfolgt die Rücknahme nur bei einer noch im sog. Großsilo befindlichen Menge von mehr als 1 t. Die Rücknahme erfolgt in der Form, dass Sto die Ware vom Kunden im Wege eines Rückkaufs erwirbt. Der Rückkaufspreis beträgt 80 % des dem Kunden für die rückgenommene Ware ursprünglich in Rechnung gestellten Betrages. Der Abzug vom ursprünglich in Rechnung gestellten Betrag erfolgt aufgrund der Sto entstehenden allgemeinen Kosten und der Bemakelung der Ware. Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftverfahren aufgrund der von Sto bei der Rücknahme des Silos festgestellten Mengen. Bei einer noch im Großsilo befindlichen Ware von weniger als 1 t erfolgt keine Vergü-

tung durch Sto und das Silo ist vor Rückgabe vom Kunden zu entleeren.

**VII.** Getönte Ware wird nicht zurückgenommen. Kosten für die Entleerung von sog. Großsilos und die Entsorgung des Materials werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

**VIII.** Werden Sto mit der Rückgabe von Mehrweggebunden nicht verbrauchte Materialien überlassen, obwohl nach den vorstehenden Regelungen eine Pflicht zur Entleerung bestand oder es sich um Material handelt, das nach den vorstehenden Regelungen nicht zurückgenommen wird, werden dem Kunden die Kosten für einen eventuell notwendigen Kran und/oder Spezialtransport, die Entleerung und Reinigung des Mehrweggebundes sowie die Entsorgung des Materials zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### § 10 Haftungsbeschränkung

**I.** Soweit sich aus diesen Nutzungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

**II.** Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

**a)** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

**b)** für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

**III.** Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

**IV.** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

#### § 11 Versicherungen

**I.** Mehrweggebinde sind durch Sto nicht sachversichert.

**II.** Der Kunde hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mehrweggebundes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat er Sto sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu erstatten. Sto ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen, falls der Kunde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht spätestens bei Übergabe des Mehrweggebundes gegenüber Sto schriftlich nachweist. Ansprüche des Kunden gegen die Versicherung tritt der Kunde vorsorglich an Sto ab. Sto nimmt die Abtretung an.

#### § 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Gerichte am Sitz der jeweiligen vertragschließenden Sto-Gesellschaft ausschließlich zuständig. Sto ist in den Fällen des Satzes 1 jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.